

Auf der Grundlage der § 98 Abs. 1 der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl) S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Kreistag des Landkreises Greiz in der Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Greiz für die „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ des Landkreises Greiz

§ 1 Rechtsform

Der Landkreis Greiz ist Träger einer kommunalen Musikschule. Die Musikschule wird als öffentliche-rechtliche juristisch nicht selbstständige Einrichtung in der Form eines Regiebetriebes geführt.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die Einrichtung führt den Namen „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“.

(2) Sitz und Unterrichtsort der Kreismusikschule ist die Stadt Greiz. Die Kreismusikschule ist bei Bedarf im Rahmen ihres finanziellen und personellen Leistungsvermögens zum Betrieb von dezentralen Unterrichtsorten berechtigt. In begründeten Fällen kann Unterricht – im Rahmen der Ressourcen und sofern wirtschaftlich vertretbar – ausnahmsweise in häuslicher Umgebung, auch in Form von Online-Unterrichtung, angeboten werden.

§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der außerschulischen musischen Bildung und Erziehung. Als Angebotsschule für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene besteht ihre Aufgabe in der Entwicklung und Ausbildung instrumentaler, vokaler und tänzerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer hohen, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

(2) Der Satzungszweck wird sowohl durch Angebote für das kultivierte Laien- und Liebhabermusizieren in der Breitenarbeit als auch Maßnahmen zur Talentfindung und Begabtenförderung nebst Vorbereitung auf eine spätere berufliche Ausbildung und Tätigkeit verwirklicht, unter Einschluss neuer wie auch traditioneller Musizier-, Sing- und Tanzformen in größtmöglicher stilistischer Breite. Die Angebote sind abhängig von Bedarf und Aufnahme-fähigkeit.

(3) Die Musikschule pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Tanz. Als Teil der musischen Daseinsvorsorge der Bevölkerung unterhält sie Musizier-, Sing- und Tanzgruppen, organisiert Veranstaltungen und Wettbewerbe, beteiligt sich am Musikförderprojekt „Jugend musiziert“ und gestaltet in Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen das Musikleben der Region.

(4) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

(5) Die Musikschule ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leitung

(1) Die Musikschule wird von einer hauptberuflichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig.

(2) Dem Leiter der Musikschule obliegt die pädagogische (Verantwortlichkeit für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, fachliche Information und Weiterbildung, Qualitätskontrolle, Beratung von Schülern und Eltern, kulturelle Kontaktpflege, künstlerische Aktivitäten, etc.) und organisatorische und verwaltungsmäßige (Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans, Vorschlag und Beteiligung an personellen Entscheidungen, Überwachung des Unterrichts, Analyse und Planung, Erstellung des Haushaltsvorschlages, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, etc.) Verantwortung

(3) In Erfüllung dieser Aufgaben ist die Leitung den Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal weisungsberechtigt sowie zur Auswahl und Verpflichtung freiberuflicher Lehrkräfte (Honorarkräfte) berechtigt. Im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ist die Leitung auf Basis der einschlägigen Haushaltsansätze berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen und über die dafür im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel zu verfügen. Die Musikschule ist in die hierarchischen Strukturen des Landkreises eingebettet.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule sind fachlich qualifizierte Lehrkräfte in Voll- und Teilzeit sowie auf Basis von Honorarverträgen tätig. In Ausbildung befindliche Musikstudenten können bei Nachweis der musischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.

§ 6 Finanzierung

Die Deckung der Ausgaben der Musikschule erfolgt aus Zuschüssen des Trägers und Dritter sowie aus Entgelten für Unterricht und die Überlassung von Instrumenten, aber auch aus Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden.

§ 7 Vergütung und Vertragsbedingungen

Unterricht und Überlassung von Instrumenten erfolgt auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Musikschule und ihren Nutzern. Einzelheiten des Vertrages bestimmen sich nach dem Inhalt der vom Kreistag des Landkreises Greiz beschlossenen Vertrags- und Entgeltordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Greiz vom 03.06.2004 außer Kraft.

Greiz, den 19. August 2020

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -